

Zweite Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang “Hebammen- wissenschaft (B.Sc. in Midwifery)“ (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 07. Dezember 2022.
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung am 11. Januar 2023.

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

**Zweite Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft (B.Sc. in Midwifery)“ (B.Sc.)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) erlässt der Akademische Senat folgende Änderung:

§ 1

Die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft (B. Sc. in Midwifery)“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB), bekannt gemacht am 28. Mai 2021 (Mitteilung XIV/2021), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:
Die Absätze 3 und 4 gelten für Bewerber*innen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 73 HebG ohne weiteren Nachweis als erfüllt. Gleiches gilt für Entbindungspfleger. Für diese Bewerber*innen findet Absatz 5 Satz 2 entsprechend keine Anwendung.
2. § 4 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:
Der Kreis der Bewerber*innen gemäß § 3 Absatz 6 muss für den beantragten Zustieg in das vierte Fachsemester im Sommersemester den Zulassungsantrag und die von der EHB vorgegebenen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Dezember des Vorjahres (Ausschlussfrist) bei der EHB einreichen.
Ergänzend zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Dokumente in amtlich beglaubigter Fotokopie beizufügen:
Abschlusszeugnis und Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme*Entbindungspfleger.
Darüber hinaus sind der im Original ausgefüllte Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung im Studiengang Hebammenwissenschaft sowie ein Lebenslauf einzureichen.
3. § 8 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:
(6) Die Zulassung der Bewerber*innen gemäß § 3 Absatz 6 erfolgt nach dem Durchschnitt der Leistungen aus der Hochschulzugangsberechtigung sowie den mündlichen und schriftlichen Noten der berufszulassenden Prüfungen. Bewerber*innen mit der besseren Durchschnittsnote gehen Bewerber*innen mit der schlechteren Durchschnittsnote vor. Zwischen Bewerber*innen mit gleicher Durchschnittsnote werden die Rangplätze mit Hilfe von so genannten nachrangigen Kriterien festgelegt. Dabei gehen zunächst die Bewerber*innen vor, die über die längere praktische Berufserfahrung als Hebamme*Entbindungspfleger verfügen. Besteht danach eine weitere Ranggleichheit, wird ein Losentscheid folgen.
4. § 11 erhält folgenden Wortlaut:
§ 11 Übergangsregelung
Für das Sommersemester 2023 wird die Antragsfrist gemäß § 4 Absatz 3 einmalig bis zum 31. Januar 2023 verlängert.
5. Der bisherige § 11 wird § 12.
6. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den Vorgaben nach den Ziffern 4. und 5. angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.